

Korrespondenzen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **8 (1901)**

Heft 23

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Korrespondenzen.

Schwyz. *Der erziehungsrätliche Bericht pro 1900 über das kantonale Schulwesen beschäftigt sich auch mit der Frage, wann eigentlich der Uebertritt aus der Primar- in die Sekundarschule erfolgen sollte. Die bezügliche Stelle lautet: „Sämtliche Sekundarschulen leiden an dem dato unheilbaren Uebel, daß die Großzahl der Schüler schon nach absolviertem sechsten Primarschulkurs in dieselbe eintreten, also bevor sie die Primarschule vollständig durchgemacht haben.“ Im fernern werden weitere Gründe für diese Auslassungen angeführt.

So berechtigt dieselben nun auch sein mögen, so lassen sie doch auch eine andere Meinung hierüber bestehen. Wo die Schüler aus den Primarschulen, also der sechsten Klasse weg, selbst mit dritten und vierten Noten in den Leistungen in die Sekundarschule hineingedrückt werden, oder wo man von einer ernst gemeinten Aufnahmsprüfung Abstand nimmt, mögen die Bemerkungen des hohen Erziehungsrates zweifelsohne zutreffend sein. Aber in der Großzahl der Sekundarschulen macht sich die Sache anders. Ein fleißiger und intelligenter Schüler, der den Lehrstoff der sechsten Primarklasse gut in sich aufgenommen hat, entwickelt sich in der ersten Klasse der Sekundarschule ganz anders auch in den gleichen Fächern, die er sonst in der siebenten Primarklasse hätte. Würden die, selbstverständlich wohlgemeinten Bemerkungen des hohen Erziehungsrates praktisch befolgt werden müssen, so wären unsere Sekundarschulen damit so gut wie auf dem Aussterbetat gestellt; denn wie zahlreich jene Schüler auch in den schulfreundlichsten Ortschaften noch wären, die nach siebenjährigem Primarschulbesuche noch eine Sekundarschule frequentieren würden, ist leicht zu erraten, schon in Hinsicht auf die in unsern Tagen größere Möglichkeit, katholische Lehranstalten mit Industrieschulen zu besuchen. Uebrigens besteht der Modus, daß die Schüler von der sechsten Primarklasse in die Sekundarschule übertreten auch in andern Kantonen. Zu wünschen wäre freilich, daß ein Verbleiben der einmal eingetretenen Sekundarschüler mindestens während eines ganzen Jahreskurses gefordert werden könnte.

Diese Bemerkungen glaubten wir unbeschadet unserer respektvollen Haltung gegenüber dem Berichte des hohen Erziehungsrates anbringen zu dürfen.

Einsiedeln. In seiner Berichterstattung in Nr. 22 der „Pädagogische Blätter“ bemerkt unser verehrte Herr Zentralpräsident, „es sollen bei Lehrerversammlungen — die Sektionsversammlungen sind doch der Hauptsache nach solche — praktische Lehrproben nicht fehlen.“ In den Versammlungen der Sektion Einsiedeln-Höfe werden praktische Lehrproben auch nicht gehalten. Dafür hat sich aber schon vor mehreren Jahren die Mehrzahl der aktiven Lehrer dieser Sektion zu einem „Lehrerkränzchen“ vereinigt, das jährlich etwa drei Versammlungen abhält. An diesen Versammlungen wird das Gebiet der praktischen Lehrübungen hauptsächlich und in erster Linie gepflegt.

Die dritte Tagung in diesem Jahre hatte das obgenannte Lehrerkränzchen Mittwoch den 20. November in Einsiedeln. Kollege Konrad Vacher hielt dabei mit den Schülern der 2. Primarklasse eine Lehrübung aus dem Anschauungsunterricht. „Beschreibung des Schulzimmers“ hatte er sich als Aufgabe gewählt. Hernach verlas er noch ein kurzes, aber inhaltsreiches Referat über den Anschauungsunterricht. Die nachherige Diskussion verdankte das Referat und die Lehrübung Vachers bestens. Da man in unserm Kränzchen nicht gewohnt ist, zu lobhudeln, sondern die Arbeiten offen und ehrlich zu kritisieren, um sich methodisch weiter fortzubilden, so wurden auch einige kleinere Fehler, die man bei der Lehrübung zu entdecken glaubte, nicht etwa verschwiegen.

In zweiter Linie besprach unser derzeitiges Präsidium, Lehrer Joseph Fähler in Oberiberg, bündig und klar das schweizerische Kopfrechnungsbuch und Methodik des Rechnenunterrichtes von J. Stöcklin. Er empfahl das

Wert allen Anwesenden zur Anschaffung. Es schlieÙe sich eng an die Schülerhefte an, bilde eine Ergänzung und eine methodisch vorzügliche Begleitung zu den Schülerbüchlein Stöcklin's, die eben im Kt. Schwyz einstweilen noch obligatorisch sind. In der Diskussion wurden auch noch die ausgezeichneten Rechnungshefte von A. Baumgartner, Lehrer, erwähnt, welche leider in unserm Kanton jetzt noch nicht eingeführt werden können, da mit dem Verlage der Stöcklin'schen Hefte ein Vertrag auf 10 Jahre abgeschlossen wurde.

Als drittes Geschäft hatte der Präsident auf die Traktandenliste gesetzt: Befriedigung der Begierde nach Speise und Trank. Während eines Stündchens gemütlichen Zusammenseins im „Storchen“ wurde auch dieses Traktandum zur Befriedigung aller abgewickelt, und fort ging es zum heimischen Herde.
N.

Zug. Sobald die Winterschulordnung allerorts wieder sich eingelebt hat, findet jeweilen eine obligatorische Lehrerkonferenz statt.

Sie wurde eingeleitet mit einem Akt der Pietät, indem für den während des Jahres verstorbenen Lehrer Fuchs ein Trauergottesdienst abgehalten wurde. Der Celebrierende, zugleich Präsident der Lehrerschaft, wies zur Eröffnung darauf hin, wie seit der „Frühlingskonferenz“ vier tüchtige, schweizerische Schulmänner von hinnen geschieden: Der Rektor der Kantonschule in Aarau, Dr. Jak. Hunziker, dessen liebstes Nebensach war: Das Studium der baulichen Entwicklung des Schweizerhauses. Als zweiter wurde genannt der allbekannte und allbeliebte Ständerat Th. Wirz, der einen großen Anteil am Verdienste hat, daß Obwalden bei der Rekrutenprüfung an Rang einer der vordersten ist. Ihm folgte im Tode der Friedensapostel, Pfarrer B. Furrer von Silenen, der 21 Jahre lang als Schulinspektor im schwierigen Bergkanton Uri eifrig wirkte.

Am Allerheiligentage aber schloß Gardetaplan Marty sein tatenreiches Leben.

Das eigentliche Thema handelte über die Sorge für die zurückgebliebenen Kinder, damit sie voran kommen und nicht zu viel Zeit für die andern verloren geht. Dasselbe wurde praktisch in zwei Referate verteilt, von denen das erste die im Kanton Zug akut gewordene Frage beantwortete: „Wie kann den nicht genügend deutsch sprechenden Kindern nachgeholfen werden?“ (Es sind nämlich in einzelnen Schulklassen der Industrieorte bis 10% der Kinder Italienern.) — Man einigte sich in der lebhaften Diskussion dahin, daß solchen Kindern wöchentlich 2 besondere Sprachstunden gegeben werden möchten von einer, der betreffenden Fremdsprache mächtigen Lehrkraft.

Auch die zweite Frage, was mit den schwachbegabten Schülern anzufangen sei, fand ihre Lösung dahin, daß man diese an einem freien Nachmittag oder eine Stunde nach Schluß der Schule nachnehmen solle. Damit sie jedoch in ihrer freien Zeit nicht verkürzt werden und deshalb diese Anordnung nicht als Last empfinden, so könnten solche von einem einzelnen Fache dispensiert werden, für das sie wenig oder kein Verständnis zeigen.

Die praktischen Anregungen werden in geeigneter Formulierung an den hohen Erziehungsrat geleitet.
K. R.

Oesterreich. St. Petrus Claver-Sodalität. Nachdem Se. Eminenz der Kardinal-Präfekt der hl. Kongregation de Propaganda fide in Rom den Wunsch äußerte, daß die St. Petrus Claver Sodalität auch in anderen Diözesen als Salzburg, Niederlassungen interner Mitglieder (sogenannte „Stationen“) gründe, so wandte sich die General-leiterin im Laufe dieses Sommers an die Ordinariate von Wien und Triest, um die nötige Bewilligung zur Ausführung dieser Wünsche zu erhalten. Dieselbe wurde auch von Seiten beider Ordinariate auf bereitwilligste Weise erteilt (vom b. Ordinarate von Triest und Capo d'Istria de dato 9. August und vom i. e. Ordinarate Wien de dato 6. September l. J.) Die Eröffnung des Hauses in Triest ist Mitte Oktober unter Mithilfe des hochw.

Dr. Mioni, des bisherigen Leiters der Filiale, erfolgt. Die Sodalität mietete dort in einem Privathause, im Centrum der Stadt, via della Sanita 9. I. Stock eine sehr zweckentsprechende Wohnung und sind die ersten internen Mitglieder (zumeist Italienerinnen), bereits eingezogen. In Wien handelte es sich bloß um eine Umwandlung der bereits längst bestehenden und von einem externen Mitgliede (Frl. Mohr) bis dahin mit größter Aufopferung so vorzüglich geleiteten Filiale in ein Internat. Die Wohnung in der Bäckerstraße 20 wurde daher beibehalten und wurde Ende Oktober von fünf internen Mitgliedern bezogen. Triest und Wien sind nun — nach Maria Sorg bei Salzburg — die zwei ersten Niederlassungen der Sodalität in Oesterreich und dürften außerordentlich beitragen sowohl zur Erhöhung des Missionsinteresses als auch zum Verständnis der Sodalität und der eigentlichen Berufstätigkeit ihrer Mitglieder.

Der katholische Lehrerverein in Bayern

hat eine Petition an den Landtag gerichtet, in der er wünscht, daß der Anfangsgehalt eines Schullehrers an Orten mit eigenem Schulstatut wenigstens 1400 Mk. beträgt, eines Verweisers und ebenso einer wirklichen Lehrerin 1100 Mark, eines Hilfslehrers und einer Verweiserin 900 Mark, einer Hilfslehrerin 800 Mark. Außerdem ist eine Mietentschädigung je nach den lokalen Verhältnissen zu gewähren. Die Zahl der Schüler soll für einen Lehrer nicht 70 übersteigen. Die bisher auf jeder Stufe 90 Mark bzw. 72 Mark betragenden Dienstalterszulagen wollen für Lehrer auf 120 Mark, für Verweiser, weltliche Lehrerinnen und Verweiserinnen auf 90 Mark erhöht werden. Dieselben möchten eine weitere Verbesserung dadurch erfahren, daß die einzelnen Zulagen in kürzeren Perioden und in einer Zahl gewährt werden, daß auch die Mehrzahl der Lehrer noch einen Genuß davon hat, namentlich zu einer Zeit, wo das Bedürfnis hiezu am größten ist. An den staatlichen Dienstalterszulagen möchten alle Lehrer und Lehrerinnen in Stadt und Land auf gleiche Weise partizipieren. Die vom Staate zu leistenden Dienstalterszulagen wollen im neuen Gesetze gesetzlich festgelegt und als berechtigte Gehaltsbestandteile der Volksschullehrer erklärt werden. Weiter soll die Kammer dafür Sorge tragen, daß dem städtischen Lehrpersonal ein Einkommen gesichert ist, von der Höhe, wie es nach dem bisherigen Doppelvorrückungssystem auf allen Dienstaltersstufen zu erreichen möglich war. Daß das städtische Lehrpersonal auch an der Verbesserung der staatlichen Dienstalterszulagen in gleichem Maße teilnimmt, wie das nicht statutarisch angestellte, wenn auch ersteres dieselben aus der Stadtkassa bezieht. Die übrigen Wünsche beziehen sich auf die Witwen- und Waisenversorgung. A.

* Pädagogisches Allerlei.

Konig. Nach der Danz. Btg. verurteilte die Strafkammer in Konig einen Lehrer wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 10 Mark bzw. zu zwei Tagen Gefängnis. Der Angeklagte hatte ein Kind, das das Einmaleins nicht konnte, mit einem Lineal zweimal auf die Handfläche geschlagen, so daß Blutblasen zurückblieben. Damit hatte der Lehrer, wie der Vorsitzende der Strafkammer in der Urteilsbegründung ausführte, die erlaubten Grenzen mäßiger väterlicher Zucht überschritten. Zu seinen Gunsten habe das Gericht angenommen, daß er in der Erregung geschlagen habe und sich der Widerrechtlichkeit seiner Handlungsweise nicht bewußt gewesen sei. Deshalb sei für festgestellt erachtet, daß nur Fahrlässigkeit und nicht vorsätzliche Körperverletzung vorliege. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft hatte eine Geldstrafe von 50 Mark in Antrag gebracht.